Groß Gerungs

STADTGEMEINDE
Bezirk Zwettl, Niederösterreich

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom 16. Dezember 2025 betreffend Friedhofsgebühren.

Auf Grund des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, in der geltenden Fassung, wird nachstehende

Friedhofsgebühren - Ordnung

für die Gemeindefriedhöfe Groß Gerungs und Griesbach
sowie für die Benützung der Aufbahrungshallen und der Leichenkammer
im gesamten Gemeindegebiet

beschlossen:

§ 1
Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

a) Grabstellengebühren
b) Verlängerungsgebühren
c) Beerdigungsgebühren
d) Enterdigungsgebühren
e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshallen

§ 2
Grabstellengebühren

Erdgrabstellen

(1) Die Grabstellengebühr für die erstmalige Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre beträgt für

a) Reihen-Tiefgräber zur Beisetzung von bis zu 2 Leichen ..... € 210,00
b) Familien-Tiefgräber zur Beisetzung von bis zu 4 Leichen ..... € 400,00

(2) Bei Erdgrabstellen mit besonderer Ausgestaltung wird zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 folgender Zuschlag verrechnet:

Familien-Tiefgräber zur Beisetzung von bis zu 4 Leichen
mit bestehender Fundamentierung seitens der Gemeinde ..... € 950,00

Sonstige Grabstellen

(3) Die Grabstellengebühr für die erstmalige Überlassung des Benützungsrechtes auf 20 Jahre beträgt **für Grüfte** zur Beisetzung von bis zu 4 Leichen ..... € 3.400,00

(4) Die Grabstellengebühr für die erstmalige Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre beträgt **für Urnen** in Urnenwand bis zu 4 Urnen .....€ 1.610,00

§ 3
Verlängerungsgebühren

Die Verlängerungsgebühr für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf **jeweils weitere 10 Jahre** beträgt für

a) Reihen-Tiefgräber zur Beisetzung von bis zu 2 Leichen ..... € 210,00
b) Familien-Tiefgräber zur Beisetzung von bis zu 4 Leichen ..... € 400,00
c) Grüfte ..... € 750,00
d) Urnen in Urnenwand bis zu 4 Urnen..... € 410,00

§ 4
Beerdigungsgebühr

Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

a) Beerdigung einer Leiche in einer Erdgrabstelle ..... € 700,00
b) Beerdigung einer Urne in einer Erdgrabstelle ..... € 270,00
c) Beerdigung einer Urne in einer Urnenwand ..... € 270,00
d) Beisetzung einer Leiche oder Urne in einer Gruft ..... € 950,00
e) Beerdigung einer Leiche oder Urne von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in einer Erdgrabstelle, Urnenwand bzw. Beisetzung in einer Gruft ..... € 130,00

Bei Beerdigungen an einem Freitag ab 12.00 Uhr und an einem Samstag beträgt die Beerdigungsgebühr a) bis e) das 1,5-fache der jeweiligen Beerdigungsgebühr. An Sonn- und Feiertagen finden keine Begräbnisse statt.

Bei der erforderlichen Abhebung und Wiederversetzung von vorhandenen Grabdeckplatten werden folgende Zuschläge verrechnet:

a) Grabdeckplatte einfach öffnen und schließen ..... € 550,00
b) Grabdeckplatten 2-3 Stück öffnen und schließen ..... € 700,00

§ 5
Enterdigungsgebühren

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung (Exhumierung) einer Leiche beträgt das **Zweifache** der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshallen

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt
je angefangenem Tag ..... € 20,00 je Tag

(2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshallen beträgt

(a) für den ersten bis 3. Tag je angefangenem Tag ..... € 32,00 je Tag
(b) ab dem 4. Tag je angefangenem Tag ..... € 23,00 je Tag

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit dem 01. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Gemeinderatsbeschluss vom 26. Februar 2019 mit Wirksamkeit ab dem 1. April 2019 erlassene Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

STADTGEMEINDE GROSS GERUNGS
Bez. Zwettl, N.Ö.

Dipl.-Ing. Christian Laister

Angeschlagen am: 16. Dez. 2025

Abgenommen am: 07. Jan. 2026